



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Braun, Karl: Preußen und die Vereinigten Staaten. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sich unmöglich vorausberechnen.) Was die weitere Entwerthung des Silbers nach der ersten Gesetzesverfügung und vor der endlichen Herstellung der Goldwährung betrifft, so würde diese also den Schuldner treffen. Entweder aber wird er das betreffende Silber wieder an einen Dritten geliehen, d. h. es von ihm zu fordern haben, in welchem Falle ihn der bereits gesetzlich fixirte Conversionskurs ebenfalls gegen Nachtheil sichert; oder er wird das Silber baar im Besitze haben, in welchem Falle es in seiner Hand liegt, sich durch sofortige Umwechslung in Gold gegen weiteren Schaden zu schützen.

Mit diesen beiden Gründen glaube ich die ganze Beweisführung des Herrn Dr. Weibezahn widerlegt zu haben, und stehe deshalb von einer eingehenderen Kritik seiner Logik ab. Der Durchschnittskurs ist nicht die richtige Norm für den Uebergang zur Goldwährung. Ferner ist 1 : 15,43 nicht der Durchschnittskurs, sondern statt dessen 1 : 15,44 (nach seiner Auffassung des Durchschnitts) und zu diesem letzteren Kurse ergiebt sein Goldgulden einen Silberwerth von 20 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf.

(Fortsetzung folgt.)

Preußen und die Vereinigten Staaten.

(Friedrich Kapp, Friedrich der Große und die Verein. Staaten von Amerika, Leipzig, Quandt und Händel 1871.)

I.

Als die Hoffnungen von 1848 gescheitert waren, verließ ein junger preussischer Jurist sein deutsches Vaterland, um sich in Amerika eine neue Existenz zu gründen. Denn er hatte sich in Deutschland „compromittirt“ oder „unmöglich gemacht.“ So nannte man's damals. Jetzt würde man es so ausdrücken: „Er hatte geglaubt, es lasse sich aus freier Initiative des deutschen Volkes das Ziel erreichen, das wir nunmehr Dank der organisirten Macht des preussischen Staats erreicht haben.“ Zwanzig Jahre hat der Auswanderer in Amerika zugebracht. Er hat dort als Anwalt eine glänzende und gefeierte Existenz errungen. In der dortigen Literatur nahm er eine sehr geachtete Stellung ein. Das öffentliche Vertrauen übertrug ihm Aemter, in welchen er sowohl dem alten als dem neuen Lande nützlich sein konnte und in der That sehr nützlich war; ich nenne unter den vielen nur eins, — das Amt eines „Commissioner of Emigration of the State of New-York,“

in welcher Eigenschaft er hilflose deutsche Auswanderer gegen deutschen und amerikanischen Schwindel geschützt, manche bedrohte und gebrochene Existenz wieder aufgerichtet und manche verlorene wiederhergestellt hat. Aber als Deutschland seine Wiedergeburt begann, da hielt es ihn nicht mehr länger jenseit des Oceans. Er opferte seine dortige Stellung, um nach Deutschland zurückzukehren, um dem Vaterlande, das er als Jüngling verlassen mußte, die ganze Kraft und Fülle des gereiften Mannes zur Verfügung zu stellen. Aber auch während seines zwanzigjährigen Aufenthaltes in Amerika hatte er uns nicht vergessen, namentlich war seine sehr erhebliche literarische Thätigkeit ausschließlich darauf gerichtet, die Geschichte der deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften zu erforschen und den günstigen Einfluß, welchen Deutschland und Deutsche auf die große transatlantische Republik geübt, in das gebührende Licht zu setzen; und diese Aufgabe ist ihm trefflich gelungen.

Es ist Friedrich Kapp, von dem ich rede. Seine Bücher über die deutsch-amerikanischen Generale Kalb und Steuben, seine „Geschichte der Sklaverei in Amerika,“ seine „Geschichte des Soldatenhandels deutscher Fürsten“ und endlich vor Allem seine „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika“ sind glänzende Denkmale deutschen Fleißes und deutscher Forschung, angewandt auf amerikanische Gegenstände, welche die volle Aufmerksamkeit der deutschen Nation verdienen. Sowohl der „Soldatenhandel“ als die „Auswanderung“ sind deutsche Krankheiten, welche ihre Entstehung in der Zerstückelung hatten; aber trotz der Bilder des Elends und der Verkommenheit, welche ihre Geschichte uns aufrollt, vermissen wir nirgends die Spuren deutscher Tüchtigkeit, — die Spuren jener unverwüßlichen Kraft und Ausdauer, die selbst während der trübsten Zeiten der jüngsten Vergangenheit, wie 1850 — 1858, die Hoffnungen aufrecht erhielten, Hoffnungen, welche 1870 ihre glorreiche Verwirklichung fanden.

Kapp schließt seine deutsch-amerikanischen Studien ab mit einer Darstellung der Beziehungen, welche vor beinahe hundert Jahren, während der letzten Zeit Friedrichs des Großen von Preußen, zwischen dem Krystallisations-Kern des zukünftigen Deutschlands, d. i. Preußen einerseits, und Nordamerika andererseits stattgehabt haben.

Die Geschichte ist aufgebaut aus dem Material, welches die amerikanische Literatur, namentlich die an dem Congresse veröffentlichten diplomatischen Correspondenzen aus der Zeit von 1776 bis 1789 und die inzwischen edirten Papiere der Staatsmänner Washington, Benjamin Franklin, Jefferson, John Adams, Arthur Lee etc. liefern, ferner aus englischen Archiven, aus welchen der hochverdiente amerikanische Historiker George Bancroft Abschriften genommen und dem Verfasser zur Verfügung gestellt hat, und endlich aus dem geheimen

Staatsarchiv in Berlin. Was das letztere anlangt, so kann Rapp die Liberalität, mit welcher man ihm dessen Benutzung gestattete, nicht genug rühmen, während er erklärt, er sei es in Amerika bald überdrüssig geworden, den Schätzen der Archive von Washington nachzuforschen, weil man dabei nichts erreiche, als „von unwissenden Beamten unter falschen Vorwänden abgewiesen zu werden.“

Rapp's Darstellung zerfällt, entsprechend dem Laufe der Ereignisse, in zwei Theile, nämlich erstens in die Geschichte der Revolution und des Kampfes der Kolonien gegen England, während deren mannigfaltige Annäherungsversuche zwischen Amerika und Preußen stattfanden, jedoch trotz der auf beiden Seiten herrschenden besten Intentionen nicht zu unmittelbaren und bleibenden Ergebnissen führten, und zweitens in die Geschichte des gegenseitigen Verhältnisses in der Zeit nach dem Pariser Frieden vom 3. Sept. 1783, namentlich die Geschichte des preussisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 10. September 1785, welcher in der völkerrechtlichen Entwicklung eine epochemachende Stellung einnimmt. Als Documente sind beigegeben: 1. der genannte Vertrag und 2. die demselben vorausgegangenen Verhandlungen, namentlich der preussische Entwurf und der amerikanische Gegenentwurf. Einen sehr werthvollen Anhang, der uns mitten in die Politik der Gegenwart führt, bildet eine Abhandlung, überschrieben: „die Vereinigten Staaten und das Seekriegsrecht.“

Indem ich das Studium des Rapp'schen Werkes jedem Historiker und Politiker auf das Wärmste empfehle, erlaube ich mir, an dessen Mittheilungen aus dem Gebiete des internationalen Rechts und der Geschichte der völkerrechtlichen Entwicklung einige Bemerkungen zu knüpfen, welche vielleicht für den gegenwärtigen Moment nicht ohne alles Interesse sind. Wir streben im Augenblicke darnach, daß auf dem Wege völkerrechtlicher Vereinbarung des Seekriegsrecht dahin reformirt und präzisirt werde, daß 1. dem Privateigenthum und den Privatpersonen auf der See ganz derselbe Schutz zu Theil werde, wie auf dem Lande, d. h. daß sie weder von der Kriegsmarine aufgebracht, noch durch Ausstellung von Kaperbriefen behelligt werden, sondern sich in Kriegszeiten eben so frei und unbehelligt bewegen dürfen, wie im Frieden; 2. daß hiervon nur zwei Ausnahmen gestattet werden, nämlich a. bei Zufuhr von Kriegs-Contrebande und b. bei wirklicher und wirksamer Blockade; und endlich 3. daß festgestellt werde, was unter Kriegscontrebande und Blockade zu verstehen sei. Was nämlich die Blockade anlangt, so muß die Schein-Blockade, welche nur auf dem Papier steht, abgeschafft werden. Man kann einen Hafen nicht vom freien offenen Meere aus blockiren; denn Letzteres darf niemals Gegenstand der Occupation durch eine einzelne Nation werden. Ebenso wenig kann man mittels einer bloßen

Spazierfahrt längs der Küsten blockiren. Soll die Blockade eine wirklich effective sein, so muß das Blockade-Geschwader in das Küstengewässer des Feindes selbst kommen und dort wirklich und dauernd den Verkehr sperren.

In Betreff der Kriegscontrebände kann die Entscheidung der Frage, was darunter zu verstehen sei, nicht wohl länger der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten überlassen bleiben, ohne daß die Verwirrung steigt und drohende Verwickelungen herbeigeführt werden. Es müßte sonach der Begriff völkerrechtlich definirt und Alles, was unter denselben fällt, dem Verbot der Zufuhr unterworfen werden. Freilich es ist schwer, den Begriff festzustellen, und man wird ihn für den Anfang vielleicht allzu enge greifen müssen. Allein das darf uns von dem Versuche nicht abhalten. Die Enge der Definition kann dadurch ergänzt werden, daß man denjenigen Staaten, welche während eines Krieges den Begriff weiter auffassen wollen, die Verpflichtung auferlegt, bei Zeiten eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche weitere Artikel er ebenfalls noch mit zur Kriegscontrebände rechnet, damit Jedermannlich gewarnt sei und wisse, woran er halte.

Einen Schritt vorwärts haben bereits die 1856 auf dem Pariser Congreß versammelten Mächte gethan, indem sie erklärten: 1. die Kaperei ist abgeschafft (nicht aber das Aufbringen von Rauffahrern durch die Kriegsmarine); 2. die Blockade ist beschränkt; 3. Feindes Gut unter neutraler Flagge und 4. neutrales Gut in Feindes Schiffe sind sicher, beides mit Ausnahme der Kriegscontrebände.

Allein durch diesen Act wird der Gegenstand nicht erschöpft, die Frage nicht gelöst; und abgesehen von den Mängeln des Inhalts, welcher Privateigenthum zur See wohl gegen Kaperei, nicht aber auch gegen die Kriegsmarine des Feindes schützt, handelt es sich in formeller Beziehung nicht um einen förmlichen Vertrag, sondern nur um eine gemeinsame Declaration darüber, was nach Ansicht der europäischen Mächte — privatrechtlich würde man sagen: „nach der communis doctorum opinio“ — dem Recht und der Sitte entspreche. Außerdem ist Amerika noch nicht beigetreten, welches für den Fall des Ausbruches eines Krieges mit England sich des Rechts, Kaperbriefe auszustellen, nicht begeben will, weil es sich dadurch schadlos zu halten gedenkt für die Beeinträchtigungen, welche der amerikanische Seehandel durch die englische Kriegsmarine erleidet. Auch hat am 21. April 1871 in London eine Unterhausdebatte stattgefunden, welche nicht undeutlich das Gelüste verräth, sich von der Pariser Declaration loszusagen und auch die Kaperei wieder einzuführen. Und endlich haben sich selbst in Nordamerika während des Krieges gewichtige Stimmen für völlige Beibehaltung des Systems der Kaperei und der Prisen erhoben. Am 5. Januar 1871 hat sich die Handelskammer von New-York für dasselbe ausgesprochen, und das sehr einflußreiche New-Yorker „Journal

of Commerce" secundirte ihr. Ja, es verstieg sich soweit die Abschaffung der Kaperei geradezu für einen „unamerikanischen Gedanken“ zu erklären.

Im Widerspruch hiermit steht freilich ein höchst bedeutungsvoller Act der amerikanischen Regierung. Dieselbe hat im Laufe des Krieges mit Italien einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, welcher am 14. März 1871 in Florenz den Kammern vorgelegt worden und dadurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist. Derselbe enthält in Art. XII. folgende Vorschrift: — „Die hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, daß im Fall des Ausbruchs eines Krieges zwischen ihnen das Privateigenthum ihrer resp. Angehörigen und Unterthanen mit Ausnahme der Kriegscontrebände sowohl auf hohem Meere wie an irgend einem anderen Orte frei sein soll von Wegnahme oder Confiscation seitens der Seemacht oder des Militärs des einen oder des anderen Theils; diese Ausnahme erstreckt sich indessen nicht auf die Schiffe und deren Ladung, welche die Einfahrt in einen durch den einen oder anderen Theil blockirten Hafen unternehmen. — Außer dieser wichtigen Bestimmung enthält der Tractat eine genaue Definition von Kriegscontrebände, sowie, was wohl zu beachten ist, eine neue Erklärung des Begriffs „Blockade“, indem er mit der Pariser Declaration die Bestimmungen des Vertrags über die bewaffnete Neutralität verschmilzt. Diese Bestimmungen des neuesten Vertrags werden, sobald derselbe zur definitiven Genehmigung gelangt sein wird, auch trotz einiger Gegenströmungen in den Yankee-Staaten, für das fernere Verhalten der amerikanischen Regierung als maßgebend zu betrachten sein. Amerika wird also in Abschaffung der Kaperei willigen, sobald man einen Schritt weiter über die Pariser Declaration hinausgeht und die absolute Freiheit des Privateigenthums zur See während der Kriegszeit, mit inbegriffen den Schutz gegen die feindliche Marine, durch Vertrag zwischen den europäischen Mächten völkerrechtlich feststellt. Ob sich England einer solchen Feststellung entziehen und sich in eine Isolirung begeben wird, welche es geradezu ausstößt aus der Gemeinschaft aller civilisirten Staaten und Völker, wäre dann abzuwarten. Griffe es aber auch zu einer solchen Rolle, so würde dieselbe ihm auf die Dauer schwerlich gut bekommen und daher nicht allzulange fortgeführt werden.

Thatsächlich sind seit der Declaration von 1856 verschiedene Mächte, und Deutschland an der Spitze, im Sinne der absoluten Sicherung des Privateigenthums über den Inhalt jener Declaration bereits hinausgegangen. Im Jahre 1866 waren Preußen und Italien auf der einen, Oestreich auf der anderen Seite dahin miteinander übereingekommen, daß in dem damaligen Kriege die Handelsschiffe der kriegführenden Mächte wie neutrale behandelt, d. h. daß sie nur dann aufgebracht werden sollten, wenn sie Kriegscontrebände führten, oder wenn sie versuchten, eine effective Blockade zu brechen. Dieses

Abkommen ist damals von beiden Seiten auf das Strikteste gehalten worden. Am Beginn des Kriegs von 1866 hat Deutschland erklärt, seiner Seits werde es sich am französischen Privateigenthum zur See nicht vergreifen. Allein diese, im Laufe des Kriegs auf das Gewissenhafteste innegehaltene Erklärung fand in Frankreich kein Echo. Frankreich hat überall, wo es konnte, deutsche Kauffahrtei-Schiffe mit ihrer Ladung, auch mit der allerunversänglichsten Ladung, und mit der friedfertigsten Mannschaft, welche man sogar noch auf das Sträflichste mißhandelte, weggenommen. Seine Kriegs-Marine, welche sich zu kriegerischen Leistungen auf See unfähig erwies, beschränkte sich darauf, wehrlose Kauffahrer zu beschädigen und sich an Privateigenthum zu vergreifen. Was ist der Nutzen, den Frankreich davon gehabt hat? Erstens hat es seine eigene Flotte lahm gelegt; denn da Gerechtigkeit nicht bestand, konnte sie jeden Augenblick gewärtig sein, daß Deutschland seine Erklärung widerriefe, und deshalb konnte auch sie sich nicht herauswagen. Zweitens hat es durch sein Verhalten muthwilliger Weise seine Kriegsschädigung auf die enorme Summe von fünf Milliarden emporgeschnellert, und schon Angesichts der eben so großen als ungerechtfertigten Schädigung der deutschen Rhederei und des deutschen Handels ist es uns gradezu politisch und moralisch unmöglich, an dieser Summe auch nur einen Centime nachzulassen. Das Interesse der Civilisation fordert kategorisch, daß wir Frankreich 1871 in derselben Weise für die zur See verübte schamlose Barbarei züchtigen, wie vormalß Dänemark, und daß wir damit den Beweis liefern, daß auch eine etwaige Ueberlegenheit zur See demjenigen, welcher gestützt hierauf, dem Rechtsbewußtsein Europa's in's Angesicht schlägt, noch lange keine Straflosigkeit sichert. Eine solche Züchtigung wird auf die Piraten-Gelüste, welche sich in der Londoner Unterhausdebatte Seitens Einzelner an den Tag wagten, bald zum Schweigen bringen. Möge England wissen, daß die Zeiten, wo es die europäischen Mächte durch Subsidien beherrschte, wo es sich auf dem Kontinent eine Armee kaufen konnte, per Kopf für so und so viel Pfund oder Schilling, wo eine Landung in England unmöglich, und wo die Englische Marine der aller übrigen Staaten zusammengenommen überlegen war, — daß diese Zeiten vorbei sind. Dies sind die Gründe, aus welchen wir hoffen, England wird denselben Schritt, den es 1856 gethan, vollenden, statt ihn zurückzuziehen.

Das Ziel, welchem wir heute zustreben, ist in jenem Vertrag von 1785 zwischen Preußen und Amerika, welchen der zweite Theil des Kapp'schen Buches behandelt, bereits erreicht. Damals freilich hat dieses glänzende Beispiel, welches der „Philosoph von Sanssouci“ (Friedrich der Große) und der „Philosoph des armen Richard“ (Benjamin Franklin) der Welt gaben, keine weitere Nachahmung gefunden. Gleichwohl bildet jener Vertrag ein weithin durch die Geschichte leuchtendes Zeichen, welchem alle civilisirten

Nationen, nach dem Machiavelli'schen Gesetze des „ritorno al signo“, immer wieder von Neuem zustreben werden, so lange bis es erreicht ist!

Dr. Karl Braun.

Mus Hannover.

Zwei Worte über die Erziehung unsrer Kinder.

(Schluß.)

II.

Auf wen von uns hätte es nicht einen komischen Eindruck gemacht, wenn wir so häufig Neußerungen in den Zeitungen lesen, wonach wir von französischer Seite Barbaren, unsere Truppen barbarische Horden genannt werden, auch jetzt noch, nachdem sie einigermaßen Gelegenheit gehabt haben, uns und unsre Soldaten durch unmittelbare Anschauung kennen zu lernen? Wir wissen, und die besser unterrichteten Franzosen wissen auch, daß unsre Schulen als die besten der ganzen Welt anerkannt sind, daß z. B. im preussischen Staate, wenn man die etwas weniger günstig gestellten Provinzen Preußen und Posen bei Seite läßt, nach den neuesten Ermittlungen von der Masse des Volkes nur 1,13 pct. als Durchschnitt sämtlicher übrigen Provinzen ohne Schulbildung waren, während die in Frankreich 1867 angestellten officiellen Untersuchungen (s. *L'instruction en France en 1867 par J. Manier.*) ergeben haben, daß dort 33,42 pct. der Bevölkerung nicht schreiben, 23 pct. nicht einmal lesen konnten. Französische Zeitungen haben anerkannt, daß der deutsche Soldat sich durchgängig gut und gefittet beträgt, daß er namentlich dem weiblichen Geschlechte nie die gebührende Achtung verweigert, während jeder Franzose weiß, daß die Truppen seines Landes ganz anders beim Feinde hausen würden, daß sie also der großen Menge nach weniger Gefittung besitzen. Den wissenschaftlich gebildeten Franzosen ist es ferner so gut bekannt wie uns, daß Deutschland ihnen in fast allen Wissenschaften weit voraus ist. Was die Kriegskunst betrifft, in der sie sich seit Jahrhunderten als die berechtigten Lehrmeister der Welt angesehen haben, so ist ihnen soeben der praktische Beweis beigebracht worden, daß ihre Strategen sich mit den unsrigen nicht messen können, und hinsichtlich der Lebensklugheit und Gewandtheit, in der sie sich ebenfalls für allen Völkern überlegen hielten, proclamiren ja schon seit 1866 ihre Politiker, daß deutsche Staatsmänner die arglosen Franzosen überlistet haben; ja Michelet, welcher ein Geschichtsschreiber sein will, behauptet (*la France devant l'Europe 1871*), daß diese Ueberlistung seines Volkes auch